

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt 38:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)

- Drucksache 16/6308 -

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- Drucksache 16/9733 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Ute Granold

Dirk Manzewski

Christine Lambrecht

Joachim Stünker

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Jörn Wunderlich

Jerzy Montag

Hierzu liegt ein Änderungsantrag vor. Weiterhin liegt ein von der Fraktion Die Linke eingebrachter Entschließungsantrag vor.

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache 75 Minuten vorgesehen. - Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort zunächst der Bundesministerin Brigitte Zypries.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem wir gestern mit der GmbH-Reform einen großen Schritt gemacht haben, liegt uns heute ein Gesetzentwurf vor, mit dem ein 100 Jahre altes Gesetz reformiert wird. Seit 50 Jahren versuchen wir, eine Reform hinzubekommen. Ich bin froh, dass es uns nunmehr gelungen ist, dieses Reformwerk abzuschließen. Das Ganze geht zurück auf die Empfehlungen einer Kommission, die im Jahre 1964 eingerichtet wurde. Der Entwurf, der damals erarbeitet wurde, ist Grundlage des Reformentwurfs, der heute zur Schlussberatung vorliegt.

Kern dieser Reform ist ein neues Stammgesetz. Das heißt, wir schaffen ein völlig neues Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein alter Begriff, unter dem sich jemand, der nicht Jurist ist, kaum etwas vorstellen kann.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Auch die nicht!)

Wir haben ihn dennoch beibehalten. Dahinter verbirgt sich ein Strauß ganz verschiedener Verfahrensarten. Es geht um die Einrichtung einer Betreuung, um die Unterbringung von Personen, aber auch darum, dass eine Abschiebehaft zur Sicherung des Vollzuges ausländerrechtlicher Entscheidungen sichergestellt wird. All das war bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Wissenschaftler und Praktiker waren der Auffassung, dass man das vernünftig neu fassen sollte. Das haben wir jetzt getan.

Der grundlegende Reformansatz, den wir verfolgt haben, ist eine einheitliche Familienverfahrensordnung aus einem Guss. Dieser Ansatz - einheitliche Familienverfahrensordnung aus einem Guss - und die Tatsache, dass das große Familiengericht entscheidet, haben überall Beifall gefunden. Ich glaube, dass das eine richtige Entscheidung war.

Die Bürgerinnen und Bürger bekommen jetzt eine Verfahrensordnung an die Hand, die aus sich selbst heraus verständlich ist. Außerdem wird dem materiellen Recht, das im BGB geregelt ist und das wir nicht ändern, durch ein neues, ein strukturiertes Verfahrensrecht

endlich zur Geltung verholfen. Die Verfahrensrechte werden jetzt klar geregelt. Erstmals gibt es Bestimmungen, die besagen, wer an einem familiengerichtlichen Verfahren beteiligt werden muss und wer auf Antrag beteiligt werden kann. Den Beteiligten werden Rechte gegeben, insbesondere zur Sicherung ihres rechtlichen Gehörs. Sie werden aber auch verpflichtet, bei der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken. Wir strukturieren das zersplitterte Rechtsmittelsystem neu und formulieren klare Vorgaben für die Bürgerinnen und Bürger, damit sie wissen, wie sie gegen Entscheidungen vorgehen können, die ihnen nicht passen. Künftig wird jeder Entscheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, damit man als Bürger weiß, wie man gegen eine Entscheidung vorgehen kann, die einem nicht passt. Eine weitere Neuerung ist, dass wir dem Bundesgerichtshof mehr Kompetenzen geben. Das hat sich bei der ZPO-Reform bewährt. Dadurch haben wir in Deutschland eine besser strukturierte und einheitlichere Rechtsprechung bekommen. Diesem Vorbild folgen wir jetzt bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Bundesgerichtshof erhält mehr Kompetenzen zur Herstellung der Rechtseinheit und zur Kontrolle der Beschwerdegerichte. Im Zentrum der Reform steht - das habe ich eingangs schon gesagt - die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens. Die Frage, wie wir durch neue gerichtliche Verfahrensstrukturen Kinder besser schützen können, beschäftigt uns schon lange. Sie erinnern sich daran, dass wir vor kurzem hier die Reform des § 1666 BGB verabschiedet haben. Dabei wurden bestimmte Verfahrensregeln getroffen, die in Kürze, mit Verkündung dieses Gesetzes, in Kraft treten. Deshalb werden sie in das Gesetz, das wir heute verabschieden, eingefügt. Wir haben also schon geregelt, dass es künftig ein Erziehungsgespräch geben kann. Ebenfalls haben wir schon geregelt, dass es einen schnellen Termin geben soll. In Sorge- und Umgangsentscheidungen soll das Gericht innerhalb eines Monats verhandeln. Das alles soll für Kinder eine bessere Kontaktherstellung und -anbahnung garantieren, wenn sich deren Eltern scheiden lassen.

Im FGG-Reformgesetz gibt es jetzt weitere Regelungen, die die Rechte des Kindes stärken sollen; das ist unser Ziel. Wir führen einen obligatorischen Verfahrensbeistand ein. Das heißt, es wird eine Person geben, die dem Kind hilft, im gerichtlichen Verfahren Gehör zu finden, um sicherzustellen, dass seine Interessen bei der Entscheidung des Familiengerichts berücksichtigt werden. Es ist aber auch wichtig, dass das Kind einen Ansprechpartner hat. Denn es ist für Kinder eine fürchterliche Situation, wenn sie sich entscheiden sollen, ob sie die Mama oder den Papa lieber haben. Es ist wichtig, dass ihnen jemand zur Seite steht, der ihnen helfen kann.

Eine gute Entscheidung nützt aber nur dann etwas, wenn sie effektiv und schnell vollstreckt werden kann. Deswegen sehen wir ein neues Mittel vor. Wir führen die Verhängung eines Ordnungsgeldes ein und lösen damit das bisherige Zwangsgeld ab. Das hat Sinn, weil mit dem Zwangsgeld immer nur zur Vornahme einer Handlung angehalten werden kann, während das Ordnungsgeld auch noch hinterher verhängt werden kann. Ich nenne ein Beispiel: Wenn, wie es in so einer Art von Konflikten häufig vorkommt, die Mutter dem Vater das Kind am Wochenende nicht gibt und immer freitags anruft und sagt, das Kind sei leider gerade krank geworden und könne deshalb nicht zum Vater kommen, dann könnte das Gericht ein Zwangsgeld verhängen. Aber das gilt nur für das Wochenende. Denn nur am Wochenende könnte man dazu angehalten werden, dass man das Kind dem Vater übergibt. Künftig kann man in so einem Fall ein Ordnungsgeld verhängen und damit deutlich machen, dass dieses Verhalten noch in einer anderen Form zu sanktionieren ist. Wir wollen im Interesse des Kindes, dass das Kind mit beiden Elternteilen Kontakt hat. Deshalb ist es wichtig, dass man auch mit finanziellen Sanktionen dazu angehalten werden kann.

Wir führen mit der Reform einen Umgangspfleger ein. Das ist eine weitere Figur, die es ermöglichen soll, vermittelnd zwischen den Eltern einzugreifen, wenn es Probleme beim Umgang mit den Kindern gibt. Wir führen auch ein, dass der Scheidungsantrag künftig

zwingend eine Angabe darüber enthalten muss, ob sich die Eltern schon über die elterliche Sorge und den Umgang geeinigt haben. Wir wollen Eltern mit dieser Formvorschrift klarmachen, dass sie sich um den weiteren Umgang mit den Kindern zu kümmern haben, ehe sie sich darüber verständigen, dass sie sich scheiden lassen wollen. Denn das betrifft das Verhältnis der Erwachsenen. Die Kinder sind allein die Betroffenen.

Wir führen eine weitere Regelung zugunsten von Pflegeeltern ein. Dieses Thema war hier schon mehrfach Gegenstand der Debatte. Wir werden Pflegeeltern, also Personen, bei denen die Kinder längere Zeit gelebt haben, besser am Verfahren beteiligen. Das ist für diese ein ganz wichtiger Gesichtspunkt.

Ein Gericht wird künftig über all diese Fragen entscheiden: das Große Familiengericht. Wir schaffen damit die viel beklagte Zersplitterung von Zuständigkeiten ab und erreichen, dass die Gerichte effektiver arbeiten. Damit schaffen wir zudem eine entspanntere Atmosphäre für alle Verfahrensbeteiligten.

An einem Punkt des Regierungsentwurfs hat es Kritik gegeben. Diese betraf die Tatsache, dass zwischen Vater und Mutter hinsichtlich des Umgangs immer Verständigungen stattfinden sollen; diese soll das Gericht initiativ herbeiführen. Es soll von sich aus versuchen, beide an einen Tisch zu bekommen. Einige Frauenverbände und insbesondere Frauenhäuser haben gesagt, dass diese generelle Regelung die Tatsache, dass es Gewalt in Familien geben kann, nicht hinreichend berücksichtige und es deshalb schlecht sei, eine Zusammenführung zwangsweise durchsetzen zu wollen. Das Haus hat sich dieser Kritik angenommen; ich danke dafür. Wir haben jetzt gemeinsam eine Regelung gefunden, die es ermöglicht, dass Ehegatten künftig getrennt angehört werden können, wenn dies dem Schutz eines Beteiligten dient.

Ich möchte mich sehr herzlich bei den Berichterstattern bedanken. Es war ja kein einfaches Verfahren. Es geht um ein dickes Gesetzeswerk mit vielen Einzelheiten. Allerdings müssen wir, wie ich mir habe sagen lassen, nachher noch ein wenig nacharbeiten; bei einem solch umfangreichen Gesetz können nämlich auch einmal Fehler gemacht werden. Ich bedanke mich für die gute Kooperation, die es uns ermöglicht, die notwendigen Nachbesserungen vorzunehmen und das Gesetz gleichwohl heute zu verabschieden. Das ist eine gute Maßnahme.

Dieses Gesetz wird heute verabschiedet, tritt aber erst im nächsten Sommer in Kraft. Denn wir wollen den Ländern genug Zeit geben, sich darauf einzustellen und die Verfahrensorganisation besser zu strukturieren. Ich glaube, das ist wichtig.

Wir können gemeinsam der Überzeugung sein, dass wir heute ein Reformgesetz verabschieden, durch das die gerichtlichen Verfahren in für die Betroffenen besonders schwierigen und emotional sehr bewegenden Situationen überschaubarer, transparenter und vor allen Dingen kinderfreundlicher gemacht werden.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger für die FDP-Fraktion. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Hinter diesem Gesetzespaket von vielen hundert Paragrafen und vielen hundert Seiten verbirgt sich eine ganz grundlegende und wichtige Reform. Frau Ministerin, Sie haben bereits darauf hingewiesen, wie lange schon an einer Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit - dieser Begriff ist wahrscheinlich für niemanden verständlich - gearbeitet wird. Dabei ging es auch darum, eine einheitliche und für den Bürger verständliche und nachvollziehbare Verfahrensordnung bzw. ein Regelwerk für Verfahren zu schaffen, von denen jeder Bürger und jede Bürgerin ganz plötzlich betroffen sein kann. Denn hierbei geht es zum Beispiel um Familiensachen, um den Umgang mit dem Kind, um Sorgerechtsstreitigkeiten, um Nachlassfragen, um das Betreuungsrecht oder um die Unterbringung von Menschen. All das kann im eigenen Umfeld bzw. in der eigenen Familie von heute auf morgen zu einem Problem werden. Es handelt sich also nicht um ein abstraktes

Gesetz - es wird nicht nur wieder einmal eine Verfahrensrechtsreform beraten -, sondern es geht um bedeutende Inhalte und wichtige Ausgestaltungen.

Ich darf mich im Namen der FDP-Fraktion für die intensiven und sehr guten Beratungen im Rechtsausschuss ausdrücklich bedanken. Wir haben zwei umfangreiche Sachverständigenanhörungen durchgeführt. Mit unserer heutigen Beschlussfassung - wir werden am vorliegenden Gesetzentwurf nur noch eine kleine technisch bedingte Änderung vornehmen - belegen wir, dass Sachverständigenanhörungen Sinn machen. Es ist wichtig, genau hinzuhören, was die Praktiker - die Familienrichter, diejenigen, die sich bisher mit einem Verfahrenspfleger auseinandersetzen mussten, die Familienverbände und alle anderen Betroffenen - sagen. Wir haben ihre kritischen Bemerkungen sehr sorgfältig überprüft und hinterfragt und ihre Anregungen in einigen Punkten aufgegriffen.

Die FDP-Bundestagsfraktion stimmt dem Gesetz in der Fassung der vorliegenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu. Auch wenn ich gleich noch ein paar kritische Anmerkungen zu einigen Punkten machen möchte, halten wir dieses Gesetz im Großen und Ganzen für eine richtige und zielführende Reform.

Die Schaffung des Großen Familiengerichts begrüßen wir ausdrücklich. Diese Forderung wird von Praktikern bereits seit vielen Jahren erhoben. Mit diesem Gesetz wird sie jetzt erfüllt. Für uns ist sehr wichtig, dass die Regelungen zu Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, soweit Minderjährige betroffen sind, und zu Adoptionssachen in das familiengerichtliche Verfahren überführt werden. Dadurch werden die Möglichkeiten zur Anwendung dieser Regelungen und die Entscheidungsgrundlage des Großen Familiengerichts, vor allen Dingen aber auch die vorherige Beratung der Betroffenen hoffentlich verbessert.

Lassen Sie mich einige Punkte, die wir besonders intensiv beraten haben, ansprechen.

Frau Ministerin, Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass Ordnungsmittel die Zwangsmittel, die im geltenden Recht vorgesehen sind, ersetzen. Dies bedeutet, dass auch nach Erfüllung der angestrebten Handlung, zum Beispiel beim Recht des Umgangs mit dem Kind, das Ordnungsmittel aufrechterhalten wird. Gerade das sind besonders Streitige Verfahren, wenn die Eltern - ob sie nun verheiratet waren oder nicht - getrennt leben. Da versucht jeder, das aus seiner subjektiven Sicht Beste für das Kind zu tun. Es kann dabei zu großen Spannungen kommen. Im Mittelpunkt stehen muss dann letztendlich das, was für das Kind - das sich hin und her gerissen fühlen muss - das Beste ist. Ob da Ordnungsgeld sogar bis hin zu Ordnungshaft zielführend ist, sehen wir als FDP-Fraktion kritisch.

(Beifall bei der FDP)

Wir sind froh, dass - das ist jetzt etwas für die Juristen - die Sollvorschrift im Regierungsentwurf, nach der die Verhängung von Ordnungsmitteln die Regel sein sollte, in eine Kannvorschrift umgewandelt worden ist. Hinter solch kleinen Begriffen wie "soll" oder "kann" verbirgt sich Entscheidendes, nämlich dass das Gericht bei der Entscheidung einen breiteren Ermessensspielraum hat, dass also nicht in jedem Fall zu diesem Mittel gegriffen werden muss.

Ich darf in diesem Zusammenhang an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April dieses Jahres erinnern, in der es um die Erzwingung des Umgangs ging. Erlauben Sie mir, einen Satz aus dieser Entscheidung zu zitieren - dieser Satz gibt genau das wieder, was uns als FDP-Fraktion bewegt -:

Die Androhung der zwangsweisen Durchsetzung der Umgangspflicht eines Elternteils gegen dessen erklärten Willen ist jedoch regelmäßig nicht geeignet, den Zweck zu erreichen, der mit ihr verfolgt wird, nämlich dem Kind einen Umgang ... zu ermöglichen, der zu einer gedeihlichen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes beiträgt ...

Das war nur eine Fallkonstellation, was die Durchsetzung des Umgangs angeht; natürlich gibt es viele andere. Das Spannungsfeld, das hier offenkundig wird, ist aber mit dieser Formulierung des Bundesverfassungsgerichts gut zum Ausdruck gebracht. Deshalb bin ich

froh, dass nach den Debatten im Rechtsausschuss dieser größere Ermessensspielraum vorgesehen wurde.

(Beifall bei der FDP)

Wir begrüßen es, dass es mit den Rechtsmitteln und letztendlich der Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof einen neu geordneten Rechtszug gibt. Wir werden natürlich nach Inkrafttreten des Gesetzes sorgfältig beobachten müssen, in welchem Umfang der Bundesgerichtshof mit familiengerichtlichen Sachen befasst sein und wie er mit dieser zusätzlichen Belastung umgehen wird.

Ich bin froh, dass - auch das ist ein Ergebnis der Anhörungen und der Beratungen im Rechtsausschuss - gerade in den sensiblen Fragen des Betreuungsrechts, der Unterbringung und der Freiheitsentziehung Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich ist. Es gibt dazwischen nicht mehr mehrere Instanzen; von daher ist es gut, dass Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ohne wesentliche Beschränkungen zugelassen wird.

Über einen Änderungsantrag wird heute nur aufgrund eines technischen Versehens abgestimmt. Am Ende der Beratungen ist diese Änderung, für die sich die FDP-Fraktion eingesetzt hat, aufgenommen worden. Ich bedanke mich dafür bei den Mitarbeitern des Justizministeriums.

Es ist schon angesprochen worden, dass das Thema "häusliche Gewalt" gerade bei den hier in Rede stehenden Verfahren eine große Rolle spielt. Wir haben diese Problematik schon bei den Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf das Familiengericht und bei der Änderung des § 1666 BGB aufgenommen. Es muss künftig, wenn der Vorwurf der häuslichen Gewalt im Raum steht, nicht mehr dazu kommen, dass sich die Partner begegnen. Wenn sich die Partner begegnen, kann es schließlich nicht das Gespräch geben, das im Interesse des Kindes notwendig ist. Deshalb ist es gut, dass es hier entsprechende Änderungen gegeben hat. Wir unterstützen das ausdrücklich.

(Beifall bei der FDP)

Wir setzen das Modell, möglichst beschleunigt vor Gericht zu verfahren, fort. Bei vielen Anliegen kann man nicht erst in ein paar Monaten entscheiden. Das Umgangsrecht ist das beste Beispiel dafür; dies betrifft aber auch viele andere familiengerichtliche Auseinandersetzungen. Da wird es ganz entscheidend auf die Praxis ankommen, darauf, wo diese Beschleunigung gut und notwendig ist, aber auch darauf, wo es Sachverhaltsgestaltungen gibt, bei denen eine schnelle erste Entscheidung vielleicht nicht das Richtige ist, sondern bei denen wir ein normales Verfahren - ich nenne es einmal Entschleunigung - brauchen. In der Praxis muss sich zeigen, wie weit die Bestimmungen den unterschiedlichen Fallkonstellationen Rechnung tragen.

Es kommt entscheidend darauf an, dass die Justiz der Länder, aber auch die Jugendämter, die teilweise aufgefordert werden, in kurzer Zeit, innerhalb eines Monats, Stellungnahmen abzugeben, in der Lage sind, dieses umfangreiche Gesetz umzusetzen. Das ist in vielen Verfahren wichtig, wenn man sich zum Beispiel gewisse Fälle vor Augen führt, die Defizite und Versagen in diesem Bereich offenkundig gemacht haben. In manchen Bereichen - das ist regional unterschiedlich - können Justiz und Jugendämter den Aufgaben nur dann nachkommen, wenn sie über das entsprechende Personal verfügen, aber auch die richtigen internen Abläufe und den richtigen Blick auf die Verfahren - da bedarf es einer straffen Vorgabe - haben. Das ist auch bei der Umsetzung der Regelungen zur Schaffung eines Großen Familiengerichtes so.

Wir hätten den Vorschlägen aus dem Bundesrat zugestimmt, die beinhalteten, dass dieses Gesetz erst am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll.

(Joachim Stünker [SPD]: Nein!)

Denn wir wissen: Auf der Länderebene muss organisatorisch und ablaufmäßig sehr viel umgesetzt werden; von der EDV gar nicht zu reden. Wir sollten noch einmal sehr genau hinschauen, wie dann die Situation ist.

Alles in allem: Wir stimmen diesem Gesetzentwurf zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat für die CDU/CSU-Fraktion das Wort die Kollegin Ute Granold.

Ute Granold (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir schreiben heute in der Tat ein kleines Stück Rechtsgeschichte. Gestern ging es um die größte Reform seit Einführung der GmbH im Jahre 1892. Heute geht es um die Reform des FGG, das auch aus dem 19. Jahrhundert stammt. Wir hatten eine lange Vorlaufzeit, viele Jahrzehnte, bis wir heute so weit sind, dass wir sagen können: Wir schaffen ein neues Gesetz aus einem Guss. Wir fassen viele einzelne Verfahrensvorschriften zusammen und wollen dazu beitragen, dass das materielle Recht effektiv und zügig durchgesetzt werden kann.

Es geht in Zahlen ausgedrückt um 491 Paragraphen und 110 Gesetze, also um eine ganze Menge. Das Wichtige wurde bereits von den Kolleginnen und Kollegen vorgetragen.

Ich möchte den einen oder anderen Schwerpunkt im Hinblick darauf setzen, was die Ausschussberatungen, die Sachverständigenanhörungen, aber auch die Berichterstattergespräche ergeben haben. Wir haben seitens der Regierungskoalition eine Arbeitsgruppe gebildet, die in unzähligen Sitzungen versucht hat, einen Konsens zu finden, das herauszufiltern, was in der Anhörung wesentlich war, um ein wirklich gutes Gesetz zu machen, das nicht nur bei den Menschen, sondern auch in diesem Hause - zumindest war so die Empfehlung des Rechtsausschusses - Akzeptanz findet.

Mit einem Verfahrensrecht ist es möglich, das materielle Recht effektiv für die Menschen durchzusetzen. Hier ist der innerste Bereich der Menschen betroffen: das Familienrecht, das Kindschaftsrecht, Adoption, Betreuung, Unterbringung, also Bereiche, die sehr wichtig sind und bei denen wir den Menschen die Möglichkeit geben wollen, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zügig umzusetzen.

Wie wichtig dies war, haben wir jüngst erfahren - die Ministerin hat es angesprochen -, als es um die Reform des § 1666 BGB, also um die Kindeswohlgefährdung, ging. Momentan ist ja leider eine ganze Reihe von schwierigen Fällen von Kindesvernachlässigungen quer durch die ganze Republik zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang wollen wir das Gesetz ändern und den Gerichten einerseits die Möglichkeit geben, niederschwellig mit den Eltern ein Gespräch zu führen, um härtere Eingriffe wie zum Beispiel den Entzug der elterlichen Sorge zu vermeiden. Wir wollen also früh anfangen, korrigierend einzugreifen. Das macht aber nur dann Sinn, wenn es andererseits begleitend ein Verfahren gibt, das den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, schnell zu handeln.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Das ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Das sind das sogenannte Erziehungsgespräch, das mit den Eltern geführt werden soll, und der frühe erste Termin, also eine sehr schnelle Einschaltung des Gerichts und eine frühe Terminierung bei Gericht.

Das war uns so wichtig, dass wir gesagt haben: Diese Komponenten des neuen Gesetzes sollen schon einmal vorab in das FGG-Gesetz eingefügt werden, weil das neue Gesetz erst im nächsten Jahr in Kraft treten soll. Das haben wir einstimmig auf den Weg gebracht. Daran sieht man, wie wichtig es ist, begleitend zu einer materiellen Änderung des Gesetzes auch eine entsprechende Verfahrensordnung zu haben.

Wir haben in der Vergangenheit das Unterhaltsrecht reformiert und sind dabei, den Versorgungsausgleich und das Güterrecht zu reformieren. Wir regeln also vieles im

materiellen Bereich des Familienrechts. Auch deshalb ist es wichtig, dass es ein gutes Verfahrensrecht gibt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat nach der Anhörung wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren erfahren, und zwar nicht nur durch das, was in der Anhörung gesagt wurde, sondern auch durch das, was aus der Mitte des Parlaments gekommen ist. Ich muss es doch noch einmal ansprechen: Wir haben im Vorfeld das Schreckgespenst der "Scheidung light" aus dem Referentenentwurf wieder entfernt. Das war mit uns nicht zu machen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und des Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Auch darüber bestand Konsens hier im Parlament. Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir alle keine schnelle Scheidung - vorbereitet durch einen Notar - zulassen wollten. Art. 6 Grundgesetz ist für uns nämlich sehr wichtig. Die Ehe ist zu schützen. Die Scheidung sollte nicht im Schnellverfahren vonstatten gehen, sondern das Verfahren sollte schon ordentlich sein. Das war bei uns auch Konsens.

Ich habe die große Anhörung angesprochen, die sehr gut war, und möchte nur einige wenige Punkte daraus erwähnen. Hinsichtlich des persönlichen Erscheinens der Parteien bei Gericht, das im allgemeinen Teil geregelt ist, der für die gesamte Verfahrensordnung gilt, haben wir wegen des Schutzes vor Gewalt gesagt - das war ein Ergebnis der Anhörung -: Wenn es zum Schutz eines der Beteiligten erforderlich ist, dann muss es möglich sein, die Parteien getrennt anzuhören. Es kann nicht sein, dass im Vorfeld eine polizeiliche Anordnung ergeht, wonach derjenige, der Gewalt ausgeübt hat, sich der anderen Person nicht nähern darf, während man sich in einem frühen ersten Termin bei Gericht direkt wieder an einen Tisch setzen muss. Es gibt Fälle, in denen das absolut unzumutbar ist.

Wir haben uns auch lange über die einstweilige Anordnung, das heißt, über das Schnellverfahren, unterhalten und gesagt: Eine einstweilige Anordnung soll Bestand haben. Es muss aber auch die Möglichkeit geben, in einem Hauptsacheverfahren dort noch einmal korrigierend einzugreifen. Deshalb soll es das Hauptsacheverfahren auf Antrag geben. Dazu gab es während der Beratung die Kritik, dass Rechtsmittel gegen diese einstweiligen Anordnungen nicht umfassend möglich sein sollen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Es ging hier insbesondere um Entscheidungen in Verfahren über das Umgangsrecht. Wir sind dabei geblieben: Wenn gegen eine Entscheidung - entweder Ausschluss oder Einschränkung des Umgangs - interveniert werden soll, dann kann man den Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen. Das Gericht kann eine Frist von bis zu drei Monaten bestimmen, vor deren Ablauf der Antrag unzulässig ist. Wir meinen aber schon, dass man diese Regelung erst einmal erproben sollte. Maximal drei Monate sind keine lange Zeit. Danach wird geschaut, ob das korrigiert werden muss.

Etwas anderes ist es, wenn eine Sorgerechtsentscheidung getroffen wird. Das ist schon ein größerer Einschnitt. Hier soll es möglich sein, die einstweilige Anordnung, wenn sie aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, anzufechten.

Wir haben uns in dem Berichterstattergespräch ferner lange mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum BGH befasst. Das war auch ein großes Anliegen der Grünen und der FDP. Hier haben wir einen Konsens gefunden, was erfreulich ist. Herr Montag wird dazu sicherlich noch das eine oder andere ausführen.

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Er wird sich bedanken!)

Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, Sie haben das Thema Ordnungsmittel und Zwangsmittel angesprochen. Auch darüber haben wir lange diskutiert. Wir meinen schon, dass der Wechsel von Zwangsmitteln zu Ordnungsmitteln gerechtfertigt ist. Gerade bei Verfahren über den Umgang muss es möglich sein, ein Stück weit korrigierend und disziplinierend einzugreifen, sehr wohl wissend, dass es sinnvoller ist, andere Wege zu beschreiten, um den Umgang zwischen dem Kind und dem Elternteil - in der Regel dem Vater

- sicherzustellen. Wenn zum Beispiel der Vater das Umgangsrecht nicht erhalten hat, weil die Mutter meint, dass das Kind krank ist, zu einer Geburtstagsfeier muss oder wie auch immer, dann muss man auch daran denken, dass zwar das Wochenende schon vorbei ist, dass aber auch noch weitere Wochenenden kommen.

Ich komme nun zum zweiten Punkt, nämlich den Familiensachen. Die getrennte Anhörung habe ich angesprochen. Die Scheidungsantragsschrift ist für die Union sehr wichtig. In § 630 ZPO stehen die Voraussetzungen. Es geht dabei um alle Folgesachen, die bei einer Scheidung zu regeln sind. Ob es um den Unterhalt, das Sorgerecht, das Umgangsrecht, die Hausratsteilung oder die eheliche Wohnung geht: All dies soll in der Antragsschrift festgelegt sein. Es soll eine Erklärung erfolgen, dass die Parteien darüber gesprochen haben. Dann kann eine einverständliche Scheidung ausgesprochen werden.

Angesprochen und geregelt ist auch die Mediation, das heißt, die außergerichtliche Streitschlichtung in geeigneten Fällen. Dies wurde in das Gesetz implantiert - wie auch das sogenannte Cochemer Modell -, um in diesem sensiblen Bereich der Auseinandersetzung in einer Ehe und Familie möglichst eine harmonische Regelung zu finden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot ist ganz wichtig. Ich hatte das vorhin angesprochen: In den Fällen, in denen die Kinder betroffen sind - Umgang, Sorgerecht, Aufenthalt, aber auch Gefährdung des Kindeswohls -, wird das Gericht sehr schnell eingeschaltet. Innerhalb einer Monatsfrist muss terminiert sein. Eine Verlegung ist nur möglich, wenn gewichtige und glaubwürdige Gründe vorliegen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Das ist uns wichtig. Wir wissen sehr wohl, dass es hier zu einer außerordentlichen Belastung der Jugendämter kommt, die in die Verfahren einzubinden sind. Die Länder haben hier entsprechend interveniert. Aber wir meinen schon, dass wir hier, weil es um einen wichtigen Bereich geht, nämlich das Wohl unserer Kinder, Schwerpunkte setzen und bei den Ländern dafür werben müssen, für die Jugendämter mehr Personal und mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Ich denke, das ist für uns alle ein wichtiges Anliegen gewesen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie der Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP])

Es ist zwar selbstverständlich, auf ein Einvernehmen zwischen den Parteien hinzuwirken, aber nicht ohne die entsprechenden Voraussetzungen. Wir sind gegen jede Form von Zwangsberatung.

Der Aufgabenbereich des Verfahrensbeistandes hat Neuregelungen erfahren. In der Kindschaftsrechtsreform wurde noch der Begriff des Verfahrenspflegers verwendet. Dieser wurde in der jüngsten Vergangenheit immer mehr im Gericht eingesetzt. Das war lange Zeit nicht der Fall, zum Teil weil man Verfahrensverzögerungen bzw. extreme Kosten befürchtete. Das hat sich geändert.

Der Verfahrensbeistand soll künftig regelmäßig nur bei Kindern bis 14 Jahre eingesetzt werden, weil ältere Kinder - abgesehen von einigen Ausnahmen - ihre Interessen selbst wahrnehmen können. Sie - also die älteren - tragen dann subjektive Rechte im Verfahren. Diese wesentliche Korrektur war das Resultat aus den Anhörungen und dem Berichterstattegespräch.

Der Verfahrensbeistand hat nun die Aufgabe, das Kind über das Verfahren in geeigneter Weise zu unterrichten. In anderen Fällen, in denen der Verfahrensbeistand mehr machen soll, also einen erweiterten Wirkungskreis hat, zum Beispiel Gespräche mit den Eltern, mit den Lehrern in der Schule oder den Erziehern in der Kindertagesstätte zu führen, muss das Gericht einen entsprechenden Beschluss fassen und den Wirkungskreis beschreiben und begründen.

Wir meinen, dass dann, wenn weitere Personen in das Verfahren einbezogen werden - schließlich handelt es sich um einen Schutzbereich der Familie -, dies wohlüberlegt sein muss, damit das nicht Kreise zieht. Das muss den Betroffenen auch bekannt gegeben werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Noch ein anderer Punkt war uns wichtig. Bei der Vergütung der Verfahrensbeistände - das hat noch bis zum heutigen Tage für erhebliche Diskussionen gesorgt - haben wir uns zu einer Pauschalierung entschlossen, so wie das damals auch bei den Berufsbetreuern gemacht wurde. Bei einem einfachen Wirkungskreis gilt ein Betrag im unteren Bereich, bei einem größeren Wirkungsbereich ein höherer Betrag, also 350 Euro bzw. 550 Euro brutto. Diese Zahlen haben wir nicht willkürlich ausgewählt, sondern wir haben uns an das angelehnt, was Anwälte in einem solchen Verfahren in Rechnung stellen. Hier beträgt die Vergütung maximal 585 Euro. Wir denken schon, dass diese pauschalierten Beträge angemessen sind und es in der Praxis einfacher zu bewerkstelligen ist, wenn Fallpauschalen festgelegt sind.

Lassen Sie mich noch zwei Sätze zum Gewaltschutzverfahren sagen. Alle Verfahren sind nun beim Großen Familiengericht konzentriert. Heute ist es nach derzeitiger Gesetzeslage noch so, dass nur für Familiensachen das Familiengericht zuständig ist, ansonsten die allgemeinen Zivilgerichte. Hier soll zusammengefasst werden. Beim Vorliegen häuslicher Gewalt hat die getrennte Anhörung zu erfolgen, und es gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Ein weiteres Ergebnis aus den Beratungen ist, dass die Gerichte bei Gewaltschutzsachen verpflichtet sind, die Polizeibehörde und auch andere Behörden, die von dem Beschluss betroffen sind, entsprechend zu informieren. Genauso wie die Mitteilung zu erfolgen hat, dass ein Beschluss nach dem Verfahren ergangen ist, muss auch mitgeteilt werden, dass der Beschluss nicht mehr existent ist, aufgehoben wurde oder einfach ausgelaufen ist. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten.

Wir haben im Verfahren auch die Interessen der Länder berücksichtigt. Schließlich war lange Zeit nicht klar, ob das Gesetz den Bundesrat durchlaufen kann, ohne gestoppt zu werden. Dabei ging es auch um finanzielle Interessen. Wir haben hier den Konsens gefunden, dass wir die Verfahrenskostenhilfe nicht ausweiten, sondern auf die ZPO verweisen. Es soll bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe entsprechend der Prozesskostenhilfe verfahren werden. Bei der Beratungshilfe haben wir entschieden, diese gegebenenfalls in einem separaten Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten.

Umgekehrt haben wir darauf bestanden - das ist richtig -, dass wir im selbstständigen Unterhaltsverfahren die Anwaltpflicht einführen möchten, weil dabei sehr wesentliche Regelungen getroffen werden. Das Unterhaltsrecht ist zum Teil sehr kompliziert und hat weitreichende Folgen für den Menschen, sodass eine entsprechende Beratung notwendig ist. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot, also die frühe Einschaltung der Jugendämter, verursacht Kosten im Bereich von Personal und Sachmitteln. Aber hier haben wir uns mit den Ländern geeinigt. Auf der einen Seite gibt es beim Verfahrensbeistand eine Begrenzung der Kosten, auf der anderen Seite muss es bei den Jugendämtern und auch bei den gut ausgebildeten Richtern eine entsprechende Korrektur geben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Bereits angesprochen wurde das Große Familiengericht - ein Herzstück unserer Reform -, das seit vielen Jahren gefordert wurde. Es war schon im Zusammenhang mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1976 und beim Deutschen Familiengerichtstag 1983 ein Thema. Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wurden dem Familiengericht immer wieder Kompetenzen übertragen. Der große Wurf wird aber erst jetzt mit der Einführung des Großen Familiengerichts mit umfassenden Kompetenzen erzielt. Das Vormundschaftsgericht wird aufgelöst. Verfahren, die die Pflegschaft für Minderjährige betreffen, werden dem Familiengericht übertragen. Für Betreuungs- und Unterbringungssachen werden besondere Betreuungsgerichte mit Betreuungsrichtern einerseits und gut ausgebildeten Familienrichtern andererseits eingerichtet.

Das Gesetz soll - damit komme ich zum Schluss - am 1. September 2009 in Kraft treten. Ab dem heutigen Tag haben die Länder mehr als ein Jahr Zeit für die Umstellung. Der Gesetzentwurf wird schon seit langem diskutiert, sodass er heute nicht sozusagen vom

Himmel fällt und die Länder sich vorher nicht damit befassen konnten. Sie haben die Möglichkeit, sich mit den Neuregelungen vertraut zu machen und die notwendigen organisatorischen Umstellungen bei den Gerichten auf den Weg zu bringen. Insofern halten wir den 1. September 2009 für einen geeigneten Zeitpunkt.

Ich bedanke mich an dieser Stelle im Namen der CDU/CSU-Fraktion für die guten Beratungen und die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium, die immer sehr zeitnah erfolgt ist. Zum Teil wurde uns zugesagt, etwas über Nacht fertigzustellen, sodass es uns am nächsten Tag vorlag. Das hat auch funktioniert. Die Zusammenarbeit war sehr konstruktiv und auf einem sehr hohen Niveau. Insofern können wir feststellen, dass wir gute Arbeit geleistet haben. Die Beratungen zwischen den Fraktionen waren sehr harmonisch. Bei Meinungsverschiedenheiten konnten wir uns größtenteils auf einen gemeinsamen Nenner einigen.

Ich hoffe, dass es heute zu einem breiten Votum für den Gesetzentwurf kommt, und bedanke mich.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Für die Fraktion Die Linke hat nun der Kollege Jörn Wunderlich das Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Jörn Wunderlich (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte höflich anfangen.

(Christine Lambrecht [SPD]: Nur so kennen wir Sie!)

Der Gesetzentwurf kann sich insgesamt sehen lassen. Einige für uns wichtige Punkte führen aber - das muss ich leider auch feststellen - zu unserer Enthaltung. Wir sind nicht der Ansicht, dass der Gesetzentwurf in Gänze unvertretbar ist - dann würden wir ihn ablehnen -, aber er ist schon seit Jahren in Arbeit. Mir lag schon in meiner Zeit als aktiver Familienrichter der Gesetzentwurf in einer früheren Fassung zur Stellungnahme vor.

Der Gesetzentwurf greift - das ist schon angesprochen worden - zu einem nicht unerheblichen Teil die in den Anhörungen des Rechtsausschusses von Sachverständigen, aber insbesondere von Frauenhäusern und anderen unabhängigen Stellen vorgebrachte Kritik auf. Die Berichterstattegespräche waren fruchtbar. In diesen Gesprächen konnten auch einige Forderungen der Linken - teilweise in Übereinstimmung mit den Grünen und der FDP - durchgesetzt werden. Einige wesentliche Punkte, um meine Fraktion von dem Gesetzentwurf zu überzeugen, sind jedoch nicht vorhanden; sie hätten noch eingefügt oder geändert werden müssen. Andere Punkte hätten rückgängig gemacht werden müssen.

Zu den positiven Aspekten des Gesetzentwurfs muss ich sicherlich keine weiteren Ausführungen machen. Meine Vorredner haben das breite Spektrum hinreichend dargelegt.

Lassen Sie mich deshalb zu den Punkten sprechen, die auch Inhalt unseres Entschließungsantrages sind und nicht ausgelassen werden dürfen.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung des Beschleunigungsgrundsatzes bei Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten ist insbesondere in Gewaltfällen, aber auch bei hochstreitigen Fällen nicht nur unangebracht, sondern kontraindiziert; denn gerade in Trennungssituationen ist die Gewaltgefährdung erhöht. Zudem dient in allen Fällen von häuslicher oder innerfamiliärer sexueller Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil der Umgang des Kindes mit dem Täter nicht dem Kindeswohl. Die gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung hinsichtlich des Hinwirkens auf Einvernehmen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung - das ist bereits angesprochen worden -; die berechtigten Interessen eines von Gewalt betroffenen Elternteils werden dadurch jedoch nur unzureichend berücksichtigt.

Die im Gesetzgebungsverfahren eingefügte zulassungsfreie Rechtsbeschwerde in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen ist als richtiger Schritt zu begrüßen. Das war auch eine unserer Forderungen. Allerdings sollte der Instanzenzug wie bisher geregelt

bleiben; denn es wurden keine nachvollziehbaren Gründe für eine Änderung vorgetragen. Dazu hat Professor Bernhard Knittel Folgendes ausgeführt - ich zitiere -:  
Bemerkenswert ist auch, dass die Neuregelung gegen den fast einhelligen Widerstand der Praxis durchgesetzt werden soll.

(Joachim Stünker [SPD]: Nur die OLG-Räte!)

Die Präsidenten der OLG und des BGH haben bei ihrer Jahrestagung 2003 in Naumburg einstimmig folgende EntschlieÙung gefasst:

"Der jetzige Rechtsmittelzug der freiwilligen Gerichtsbarkeit muss beibehalten werden. Die Verlagerung der Erstbeschwerde auf die Oberlandesgerichte ist unter den Gesichtspunkten der Bürger- und Ortsnähe sowie der sparsamen Mittelverwendung abzulehnen."

Er hat in seiner Stellungnahme vorrangig auf die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgestellt, insbesondere auf die Unterbringungs-, die Betreuungs- und die Freiheitsentziehungssachen. Wir haben eine vollumfängliche Aufrechterhaltung des Rechtsmittelsystems gefordert.

Ordnungsmittel haben wegen ihres Sanktionscharakters - das wurde bereits angesprochen - insbesondere im Bereich der Durchsetzung von Umgangsregelungen keine Berechtigung. Auch wenn hier geringfügige Verbesserungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf vorgenommen wurden, ist insbesondere die Anordnung von Ordnungshaft gegenüber einem Elternteil auch wegen der Kindeswohlgefährdenden und konfliktverschärfenden Auswirkungen als völlig ungeeignet anzusehen. Deshalb hat unsere Bundesjustizministerin Zypries wohl in ihrem Beispiel, das sie hier genannt hat, die Ordnungshaft nicht erwähnt. Man kann nicht nur ein Ordnungsgeld gegen die Mutter, wenn sie den Umgang nicht gewährt, nachträglich festsetzen. Was passiert denn, wenn die Mutter, die möglicherweise ALG-II-Bezieherin ist, das Ordnungsgeld nicht zahlen kann? Dann wird Ordnungshaft angeordnet. Mutter-Kind-Knast haben wir bereits. Ob das dem Kindeswohl unbedingt dient, wage ich zu bezweifeln.

(Beifall bei der LINKEN)

Die Situation der Gerichte, der Jugendämter sowie deren Beratungs- und Hilfsangebote nähert sich - das wurde bereits angesprochen - dem finanziellen und personellen Kollaps. Die in familiengerichtlichen Verfahren involvierten Professionen bedürfen dringend einer zielgerichteten und angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung, um die Aufgaben, die gesetzlich vorgegeben werden, zu erfüllen. In den wirklich für eine Beschleunigung und Beratung geeigneten Fällen werden die mangelnden Kapazitäten insbesondere der Jugendämter - das wird Ihnen jeder Familienrichter bestätigen - zu einer wesentlichen Verzögerung der Verfahren führen. Der vorgesehene frühe erste Termin ist jedenfalls mit den vorhandenen Ressourcen nach den gesetzlichen Maßgaben innerhalb eines Monats schwer zu ermöglichen. Zudem ist ein dringendes Bedürfnis nach gesetzlichen Qualitätsanforderungen an die beteiligten Professionen zu konstatieren. Die Länder sind nun in der Pflicht; denn die gute Umsetzung des Gesetzes müssen letztlich sie garantieren. Dass die Familiengerichte personell aufgestockt werden sollen, ist ein frommer Wunsch, an dessen Erfüllung ich angesichts der massiven Einsparungen in diesem Bereich in den letzten Jahren nicht zu glauben vermag. Auf die Einsparungen komme ich gleich im Zusammenhang mit den Verfahrenspflegerkosten, den künftigen Beiständen zu sprechen. Wer glaubt denn daran, dass die Bundesländer Finanzmittel für eine personelle Aufstockung einsetzen? Den Vergleich mit dem Zitronenfalter erspare ich mir.

Das Cochemer Modell oder auch die Cochemer Praxis ist vor dem Hintergrund der Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen kritisch zu hinterfragen. Die Bundesregierung hat die grundlegenden Verfahrensweisen des Modells nicht ausreichend unabhängig evaluiert. Das ist unbedingt nachzuholen und nicht grundsätzlich abzulehnen.

Die Rollen der Verfahrensbeteiligten sind zu undifferenziert auf Einigung und Vermittlung ausgelegt. Für mich und meine Fraktion ist schwer vorstellbar, wie ein Gutachter einerseits

ein objektives Gutachten erstellen soll, andererseits "auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll".

Die pauschalierte Deckelung der Gebühren für Verfahrensbeistände auf 350 Euro ist nicht vertretbar. Für diese Summe sollen die Beistände, die sogenannten Anwälte des Kindes, mehrere Gespräche mit den Eltern und den Kindern,

(Ute Granold [CDU/CSU]: Das stimmt nicht!)

möglicherweise mit Lehrern, Freunden und dem beteiligten Jugendamt führen, eine schriftliche Stellungnahme abgeben, das Kind zum Gericht begleiten, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist nicht wahr!)

und unter Umständen auch noch gegen die Entscheidung des Gerichts intervenieren, Frau Granold.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Granold?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE):

Ja.

Ute Granold (CDU/CSU):

Würden Sie bitte zur Kenntnis nehmen, dass der Gesetzentwurf für den einfachen Wirkungskreis, das heißt, dem Kind in geeigneter Weise das Verfahren zu erklären, 350 Euro und für den erweiterten Wirkungskreis, das heißt, unter Umständen ein Gespräch mit den Eltern oder mit den Erziehern zu führen, 550 Euro vorsieht?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE):

Bei dem Beispiel, das ich genannt habe, geht es um 550 Euro.

(Ute Granold [CDU/CSU]: Sie haben von 350 Euro gesprochen!)

- Wenn Sie mich hätten ausreden lassen, dann hätten Sie es noch gehört.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Schwach angefangen und stark nachgelassen!)

Warum es zu diesen 350 Euro bzw. 550 Euro gekommen ist, wissen wir doch. Es wurde gesagt: Schimpfen Sie mit uns! Meckern Sie mit uns! Das ist ein Zugeständnis an die Länder.

- Andernfalls würde das Gesetz im Bundesrat nicht verabschiedet. Aus Finanzgründen werden bestimmte Verfahrenskosten festgelegt.

(Joachim Stünker [SPD]: Wenn Sie so etwas hier erzählen, mache ich mit Ihnen nie wieder ein Berichterstattegespräch!)

Letztendlich ist es ein Eingeständnis bezüglich der finanziellen Situation der Länder. Sie ist auch Grund dafür, dass im familiengerichtlichen Bereich keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familiensachen ist unbefriedigend geregelt, soweit es den Umgang betrifft. In dem ursprünglichen Referentenentwurf war ein Rechtsmittel auch noch vorgesehen, mit der Begründung - ich zitiere -:

... besteht auch in diesem Fall ein besonderes Bedürfnis für eine Anfechtbarkeit der Entscheidung ...

Es folgte der Hinweis, dass Gründe für eine vorläufige Umgangsregelung in der Hauptsache möglicherweise nicht ausreichend sind. Warum diese Rechtsmittel jetzt in Gänze entfallen, ist nur schwer nachzuvollziehen. Der Verweis auf die Hauptsache jedenfalls reicht nicht aus.

Sämtliche genannten Punkte können leider nur zu einer Enthaltung meiner Fraktion bei der Verabschiedung dieses Gesetzes führen. Es ist schade, dass die Interessen und die Rechte von Kindern nach so langer Zeit der Beratung wieder einmal aus finanziellen Gründen auf der Strecke bleiben.

(Widerspruch bei der SPD)

Es ist schade und bedauerlich, aber kennzeichnend.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Jerzy Montag für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe immer wieder die Ehre und die Freude, in rechtspolitischen Debatten nach dem Vertreter der Linken zu reden. Das veranlasst mich oft zu Bemerkungen. Diesmal mache ich aber ausnahmsweise keine, weil über all diese Dinge in Berichterstattergesprächen drei- oder viermal geredet worden ist und sämtliche Argumente ausgetauscht sind.

Ein so großes Gesetz hat viele Väter und Mütter; viele berufen sich darauf, an ihm mitgewirkt zu haben. Da er heute nicht zu Wort kommt, will ich an dieser Stelle einen der Väter namentlich nennen. Ich meine den Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach.

(Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär: Stiefvater!)

Ich will an dieser Stelle auch die Damen und Herren des Bundesjustizministeriums erwähnen - einige sitzen hinter den Regierungsbänken -, die uns geholfen haben. Wir wissen, mit welchem Sachverstand sie an diesem Gesetz über viele Jahre gearbeitet haben. Dafür herzlichen Dank!

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das ist ja die Woche der Vaterschaften!)

Das Gesetz ist in seiner Ursprungsfassung am 17. Mai 1898 vom deutschen Kaiser Wilhelm II. unterschrieben worden. Schon damals - hören Sie zu! - hat der Kaiser in seiner Weisheit anderthalb Jahre Zeit gelassen, bevor es in Kraft getreten ist, nämlich zum 1. Januar 1900. Ich werde auf dieses Problem noch zu sprechen kommen.

Es ist ein Gesetz, das in seinem Titel den Begriff "freiwillig" beinhaltet. Ich habe nachgeschaut, wie dieses Gesetz in verwandten Rechtsordnungen heißt. Die Schweizer haben es früher einmal die "willkürliche Gerichtsbarkeit" genannt. Mit Willkür hat es vielleicht nicht so viel zu tun gehabt; mit Freiheit und mit Freiwilligkeit hat es aber nie etwas zu tun gehabt.

Es ist ein Gesetz, das erhebliche Eingriffe in Grundrechte regelt, zum Beispiel Freiheitsentziehung - Zwangsunterbringung und Abschiebehaft -, körperliche Unversehrtheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Eingriffe ins Postgeheimnis, Eingriffe in Elternrechte und in Kinderrechte.

Dieses Gesetz war viele Jahrzehnte von einem obrigkeitsstaatlichen Denken geprägt; so steht es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Es war voller Lücken. In einer jahrzehntelangen Rechtsentwicklung durch die Gerichte konnten diese Lücken nicht immer gefüllt werden. Es war ein Flickwerk von Bezugnahmen und Kaskadenverweisungen. Ein Sachverständiger hat in der Anhörung von einem "Verweisungsirrgarten" gesprochen. Wie wir schon gehört haben, gibt es seit 50 Jahren eine Debatte über eine Reform. Wir Grüne finden es gut, dass es endlich zu einem klar gegliederten, normenklaren, verständlichen Gesetz kommt. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD)

Das Gesetz hat fast 500 Paragraphen. Es ist nicht zuletzt deswegen so groß geworden, weil in ihm ein weiteres großes Reformwerk enthalten ist, nämlich das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen. Auch hier ist es gelungen, Regelungen aus dem BGB, der ZPO, dem FGG und der Hausratsverordnung zu einem Gesetz zusammenzubringen. Es wird ein neues Großes Familiengericht eingerichtet. Die Rechte der Kinder - lieber Kollege von der Linken, hören Sie zu! - werden nicht missachtet, sondern gestärkt, erstmals auch durch einen eigenen Beistand.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der CDU/CSU)

Eine "Scheidung light" gibt es nicht. Deswegen sage ich: Auch dieser Teil des Gesetzes ist gelungen und findet unsere Zustimmung.

In meiner Rede zur ersten Lesung dieses Gesetzes habe ich für die Grünen an dieser Stelle gesagt, dass das Gesetz so, wie es damals vorlag, nicht zustimmungsfähig war, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens sollten mit diesem Gesetz in einer allzu unkritischen Art und Weise Elemente des Cochemer Modells in das neue Familienverfahren übertragen werden. Dagegen sind die Betroffenen Sturm gelaufen, völlig zu Recht. Das ist bei den Verfassern des Gesetzentwurfs auf offene Ohren gestoßen. Als wir im Berichterstattergespräch gemerkt haben, dass die Ausnahmeregelungen an zwei Stellen noch nicht vollständig implementiert sind, ist das einvernehmlich in die Begründung aufgenommen worden, sodass ich heute für die Grünen sagen kann: Der Grundgedanke, dass das Gericht darauf hinwirken soll, Einvernehmen in Familien- und Kindschaftssachen herzustellen, ist richtig.

(Christine Lambrecht [SPD]: Ja!)

Jetzt ist im Gesetzentwurf aber auch enthalten, dass in Ausnahmefällen - und zwar nicht nur in Gewaltschutzfragen, sondern es ist ausdrücklich auch von Sachverhalten von ähnlicher Schwere und Bedeutung die Rede - entschleunigt und getrennt anzuhören ist. Dieser Kritikpunkt der Grünen braucht also nicht mehr aufrechterhalten zu werden.

Der zweite Kritikpunkt, den wir damals hatten, war ebenfalls gewichtig. Wir haben gesagt, dass der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger durch die Reform nicht beschränkt werden darf. Gerade bei den in die Grundrechte am wesentlichsten eingreifenden Teilen, nämlich bei der Freiheitsentziehung - Zwangsunterbringung, Abschiebehaft und andere Formen -, hatte der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Beschneidung des bisherigen Rechtswegs, der Möglichkeiten, sich vor Gericht zu wehren, vorgesehen. Deshalb wollten die Grünen dem Gesetzentwurf so nicht zustimmen; auch die anderen Oppositionsparteien haben sich in diesem Sinne geäußert.

Im Laufe der Diskussion haben wir erreicht, dass die Rechtsbeschwerde - wenn ein Bürger oder eine Bürgerin der Auffassung ist, dass auf seinen Fall das Recht nicht richtig angewendet worden ist -, die im ursprünglichen Entwurf nur dann möglich gewesen wäre, wenn das Gericht sie nach eigener Willkür, nach eigener Entscheidung zugelassen hätte, jetzt, lieber Kollege Gehb - weil Sie so nachdenklich schauen -, zulassungsfrei ist. Im ersten Entwurf war sie an eine Zulassung gebunden. Die Beibehaltung des alten Rechtszustands ist als Fortschritt zu verzeichnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Ich habe nur kritisch geguckt bei dem Begriff "Willkür" des Gerichts!)

- Dann nehme ich das zurück. Aber es war die freie Entscheidung des Gerichts, die Zulassung zu verweigern;

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das ist besser so!)

das ist jetzt nicht mehr vorgesehen.

Die zweite Beschränkung ergab sich aus der Verweisung an den Bundesgerichtshof. Im Entwurf stand, dass die Rechtsbeschwerde nicht zur Klärung des Einzelfalls, sondern nur zur Rechtsfortbildung und zur Klärung allgemeiner Rechtsfragen zulässig gewesen wäre. Auch dies haben wir moniert. Wir haben darum gebeten, dass man den Zustand von vor der Reform wiederherstellt. Das ist auch geschehen.

Die Koalition ist den Vorschlägen gefolgt, sodass jetzt eine Rechtsbeschwerde wie nach altem Recht, nur nicht mehr vor dem OLG, sondern vor dem BGH möglich ist, also eine zulassungsfreie und absolut unbeschränkte Rechtsbeschwerde. Das war der zweite gewichtige Grund, weswegen wir Grüne ursprünglich gesagt haben, dass dieses Gesetz nicht zustimmungsreif ist. Jetzt aber ist es zustimmungsreif geworden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir wären aber keine Opposition, wenn wir nicht noch einige kritische Punkte hätten. Sie sind auch vom Kollegen der Linken erwähnt worden. Die Beschwerde im Verfahren der einstweiligen Anordnung in Umgangssachen war ein Punkt, über den wir uns bis zum Schluss

nicht einig waren. Die Pauschalen als Bruttobeträge - nicht als solche - und nicht als Nettobeträge sind ein weiterer Punkt, bei dem wir anderer Meinung waren. Schließlich ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens ein solcher Punkt; denn es ist nicht so, dass nur Einzelne meckern, sondern der Vorsitzende der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung der Justiz, in der alle Bundesländer vertreten sind, hat dem BMJ geschrieben, dass sich die Länder nicht in der Lage sehen, zum 1. September 2009 die Umstellung auf das neue Gesetz vorzunehmen. - Das sind aber drei Punkte, die nicht rechtfertigen können, ein wirkliches Jahrhundertreformwerk abzulehnen. Deswegen gebe ich diese Kritikpunkte zu Protokoll. Wir haben Ihnen gesagt, dass es da noch Probleme geben könnte. Ansonsten stimmt meine Fraktion dem Gesetzentwurf zu.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Für die SPD-Fraktion hat nun die Kollegin Christine Lambrecht das Wort.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Christine Lambrecht (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, das Vorhaben, das wir heute hier abschließen, ist ein Paradebeispiel für gute und selbstbewusste Parlamentsarbeit. Ich will das an einigen Beispielen deutlich machen. Es handelt sich deshalb um selbstbewusste Parlamentsarbeit, weil am Anfang ein Referentenentwurf aus dem Justizministerium auf dem Tisch lag, der - Frau Granold hat es schon angesprochen - die "Scheidung light" vorsah. Das Vorhaben ist so genannt worden, weil es vorsah, dass bei kinderlosen Paaren ein vereinfachtes Scheidungsverfahren hätte durchgeführt werden können. Wir haben uns über alle Fraktionen hinweg als Parlamentarier mit diesem Vorhaben nicht anfreunden können. Deshalb haben wir dafür gesorgt, dass dieser Vorschlag später im Referentenentwurf nicht mehr enthalten war. Es handelte sich also deswegen um selbstbewusste Parlamentsarbeit, weil wir uns nicht mit diesem Vorschlag abgefunden haben.

Es war gute, vorbildliche Parlamentsarbeit deshalb, weil wir in ganz vielen Gesprächen auf unterschiedlichsten Ebenen auf Anliegen eingegangen sind. Es ist schon angesprochen worden, dass wir Anhörungen durchgeführt haben. In den Anhörungen kamen Anregungen aus der Praxis, die keineswegs an uns abgeprallt sind, sondern die aufgenommen wurden. Wir haben mit den Ländern gesprochen. Diese haben Anliegen an uns herangetragen, die insbesondere fiskalischer Natur waren. Den Ländern ging es darum, Kosten zu sparen. Auch diese Anliegen haben Eingang in dieses Gesetzeswerk gefunden. Deswegen ist der vorliegende Gesetzentwurf ein Paradebeispiel dafür, wie man ein Gesetz erarbeiten sollte, nämlich ohne Vorbehalte zwischen den einzelnen Fraktionen, egal ob sie zur Opposition oder zur Koalition gehören. Wir haben in diesem Verfahren gut zusammengearbeitet,

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

auch wenn man, Herr Wunderlich, eben einen anderen Eindruck haben konnte. Ich will auf Ihre Kritikpunkte noch eingehen, aber nichtsdestoweniger haben wir im Verfahren selbst sehr sachorientiert zusammengearbeitet.

Um was geht es? Es geht darum - das ist schon öfter angesprochen worden -, mehr Transparenz in ein Verfahren zu bringen, das Menschen betrifft, die sich in einer sehr schwierigen, in einer emotional geprägten Situation auf den Weg machen müssen, verschiedene Dinge zu regeln. Dieser Weg ist momentan nicht sonderlich leicht, weil er sehr unübersichtlich ist. Sie müssen schauen, mit welcher Frage sie zu welchem Gericht gehen müssen. Ein Beispiel: Wenn es in einem Scheidungsverfahren um Unterhalt geht, dann ist klar, dass das Familiengericht zuständig ist. Haben die Ehepartner aber während der Ehe eine Eigentumswohnung erworben, lebt einer der Ehepartner jetzt in dieser Eigentumswohnung

und geht es darum, inwieweit dieser Vorteil angerechnet wird, dann muss das zuerst in einem anderen Verfahren vor einem anderen Gericht geklärt werden, bevor das Ergebnis im Unterhaltsprozess Eingang finden kann. Das eine Verfahren muss also ausgesetzt werden, solange das andere Verfahren noch nicht entschieden ist. Das sorgt natürlich für Unsicherheit und Verwirrung. Deswegen ist es richtig, dass alle solche Verfahren, die die Situation von Menschen in Trennung betreffen, beim Großen Familiengericht angesiedelt werden. So ist leichter nachzuvollziehen, wie Rechte geltend gemacht werden können. Das unübersichtliche Nebeneinander von Verfahrensordnung, Zivilprozessordnung, Hausratsverordnung, BGB usw. wird aufgehoben. Damit wird dieser Bereich übersichtlicher geregelt.

Ich möchte nun auf einige Punkte eingehen, die kritisch angesprochen wurden. Wir haben beschlossen und wollen mit diesem Gesetz umsetzen, dass in Zukunft insbesondere im Interesse des Kindeswohls eine vorrangige und beschleunigte Bearbeitung erfolgt. Ich kann, Herr Wunderlich, nichts Negatives daran sehen, wenn Gerichten aufgegeben wird, in Zukunft zügiger zu arbeiten, wenn es um das Kindeswohl geht.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

Es muss darum gehen, schnell Klarheit zu schaffen, auch für die Kinder, damit erst gar nicht eine Entfremdung stattfindet. Selbstverständlich kann es sein, dass in Einzelfällen davon abgewichen werden muss. Beispielsweise haben wir in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass bei Gewaltsituationen Eltern getrennt angehört werden können und dies nicht, wie ursprünglich vorgesehen, gemeinsam geschehen muss. Im Interesse des Kindes muss eine schnelle, zügige Regelung herbeigeführt werden. Hier mögen die Interessen der Eltern unter Umständen das eine oder andere Mal nicht entsprechend berücksichtigt werden. Es geht aber um das Interesse des Kindes; dies steht im Vordergrund. Deswegen stehe ich voll und ganz hinter dieser Beschleunigung.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Die Länder werden natürlich gehalten sein, dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen; denn ohne eine Veränderung der Ressourcen in den Ländern wird das nicht möglich sein.

Herr Wunderlich, Sie haben die Ordnungsmittel angesprochen. Ich möchte einmal ausführen, um was es dabei geht. Derzeit können Zwangsmittel verhängt werden, beispielsweise wenn ein Umgangsrecht nicht verwirklicht wurde. Ich nenne ein Beispiel: Der Vater hat das Recht, das Kind über Ostern zu sehen. Die Mutter gibt das Kind an Ostern aber nicht heraus. Ostern ist vorbei. Dann bestünde keine Möglichkeit mehr, weil der Zeitraum abgelaufen ist, ein Zwangsmittel zu verhängen. - Das wollen wir jetzt ändern; auch dann, wenn Ostern vorbei ist, soll ein entsprechendes Verhalten sanktioniert werden können. Die Nichtherausgabe des Kindes durch die Mutter kann aber unterschiedliche Gründe haben. Unter Umständen kann dies böswillig gewesen sein, indem sie sagt: Nein, ich sehe nicht ein, dass er das Kind über Ostern hat. - Dann gibt es in Zukunft ein Ordnungsmittel. Ursprünglich gab es eine andere Vorschrift; mittlerweile ist es eine Kannvorschrift. Der Richter kann also ein Ordnungsmittel verhängen und sagen: Ich gebe auf, 200 Euro zu zahlen.

Sie schwingen nun die ganz große Keule, indem Sie sagen, dass auch eine Haftstrafe erfolgen kann.

(Jörn Wunderlich [DIE LINKE]: Worst case!)

- Der worst case. - Es ist aber eine Kannregelung. Sie selbst sind doch Familienrichter. Ich muss Ihnen sagen, dass ich als Anwältin in diesem Bereich etwas mehr Vertrauen zu Familienrichtern habe. Warum sollte man, wenn man weiß, dass da nichts zu holen ist, weil die Frau von ALG II lebt, eine Situation schaffen, in der das Kind zu Pflegeeltern muss, weil die Frau in Ordnungshaft muss?

(Beifall bei der SPD - Dirk Manzewski [SPD]: Völlig richtig, Frau Kollegin!)

Den deutschen Richter müssen Sie mir zeigen, der so unverfroren ist und so etwas Unglaubliches anordnet. Ich kann mir einen solchen Richter nicht vorstellen. Ich finde auch,

dass das Ihrem Berufsstand gegenüber überhaupt nicht angebracht ist. Darüber hinaus würde es dem Wohl des Kindes widersprechen. Dies aber steht über allem.

Lassen Sie mich nun zum Verfahrensbeistand, der dem Kind beigeordnet wird, um es im Verfahren zu begleiten, kommen. Frau Granold hat bereits einige Punkte angesprochen. Es wurde gesagt, dass es einen einfachen und einen erweiterten Umfang gibt. Sie haben aus einem internen Berichterstattergespräch zitiert. Ich persönlich finde, es ist keine Konzession an die Länder, wenn wir sagen, dass wir dafür sorgen, dass die Länder weniger Geld ausgeben müssen. Sie müssen sich einmal anschauen, was Anwälte bekommen, wenn sie eine vergleichbare Tätigkeit leisten. Bei einem Streitwert von 3 000 Euro - wir haben das einmal ausgerechnet - bekommt ein Anwalt für die gleiche Tätigkeit um die 600 Euro.

(Ute Granold [CDU/CSU]: 585 Euro!)

- 585 Euro, wie Frau Granold sagt. - Ich kann nicht verstehen, wieso es große Aufregung gibt, wenn Verfahrensbeistände, die nicht unbedingt Anwälte sein müssen, 550 Euro und Anwälte für die gleiche Tätigkeit 585 Euro bekommen. Ich finde, daran sollte man sich nicht hochziehen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich glaube, dass die Kritik am Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht allzu ernst gemeint sein kann. Jetzt ist Ende Juni. Das Gesetz wird auf den Weg gebracht. Die Länder haben dann genug Zeit, sich auf die Umsetzung vorzubereiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Ich frage mich, was zwei oder drei Monate mehr an Erleichterung bringen würden, wenn das denn tatsächlich so kompliziert und so umfangreich ist. Lassen Sie uns also jetzt beschließen, dass es zum 1. September 2009 in Kraft tritt!

Um es mit den Worten von Franz Müntefering zu sagen: Gutes Verfahren, gute Beratung, gutes Gesetz, mehr Transparenz, Glück auf!

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Elisabeth Winkelmeier-Becker für die CDU/CSU-Fraktion.  
(Beifall bei der CDU/CSU)

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Kinder und Jugendliche und ihre Familien haben Anspruch auf vielfältige Unterstützung durch die Gesellschaft. Häufig geht es dabei um Geld, Bildung und Infrastruktur. Aber auch dann, wenn wegen privater Veränderungen in einer Familie - damit gehen ja Emotionen einher - Entscheidungen getroffen werden müssen, die das Leben umgestalten, müssen wir den Kindern und Jugendlichen beistehen. Wenn die Eltern es in einer solchen Situation nicht schaffen, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, weil ihr Beziehungskonflikt ihnen den Blick für das verstellt, was für die Kinder gut ist, brauchen wir ein Verfahren, das genau das leistet, ein Verfahren, das in diesem Konflikt vor allem nicht selbst zur Belastung wird, etwa dadurch, dass es unnötig lange dauert oder wechselseitige Schriftsätze hervorruft, in denen Beleidigungen und Vorwürfe schon aktenkundig festgeschrieben werden, noch bevor man sich überhaupt in einer Verhandlung gegenüber sitzt.

Wir brauchen also ein Verfahren, das eher dazu beiträgt, den Konflikt zu bewältigen, anstatt ihn zu verschärfen. Das vorliegende Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit setzt hier einige wichtige und gute Akzente. Drei Punkte erscheinen mir als Familienpolitikerin, als die ich hier heute sprechen darf, besonders wichtig, vor allem da, wo es um Kindschaftssachen, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten, geht.

Erstens. In dem Gesetz werden Elemente des Cochemer Modells aufgegriffen. Wir setzen verstärkt auf zügige und einvernehmliche Lösungen. Eltern sollen es durch die Verfahrensführung des Gerichts schaffen, ihren Beziehungskonflikt zurückzustellen und sich

darum zu kümmern, was in der neuen Situation das Beste für das Kind ist. Es gilt, gemeinsam eine Regelung zum Lebensmittelpunkt und zum Umgang zu finden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Eine solche Regelung ist dann, wenn die Eltern sie treffen, häufig näher an den Bedürfnissen des Kindes. Niemand kennt diese Bedürfnisse nämlich besser als die Eltern. Eine solche Lösung hat auch bessere Chancen, umgesetzt zu werden, weil sich die Eltern verpflichtet fühlen und ihnen nichts oktroyiert worden ist. Deshalb bekommen die Mediation und die außergerichtliche Beratung einen höheren Stellenwert.

In den meisten Kindschaftssachen kann man davon ausgehen, dass die schnelle Anordnung des Umgangs mit beiden Elternteilen für das Kind gut ist. Es darf nicht passieren, dass nur wegen des Terminkalenders des Gerichts ein Kontakt abreißt, der sonst auch nach einer Trennung beibehalten worden wäre. Deshalb muss der erste Verhandlungstermin künftig innerhalb eines Monats anberaumt werden. In diesem Termin muss zumindest eine vorläufige Regelung angedacht werden, wenn es nicht sogar gelingt, den Streit komplett beizulegen. Dafür muss zur Not auch ein Termin in einer anderen Sache, in der es ums Geld geht, zurückstehen; diese Priorität müssen wir setzen.

Das Gesetz ist flexibel genug - dazu haben die Nachbesserungen im Anschluss an die Anhörungen in der Kinderkommission und im Rechtsausschuss beigetragen -, sodass bei Bedarf auch anders vorgegangen werden kann. Wo eine Einigung der Eltern nicht möglich ist, kann auch eine streitige Entscheidung getroffen werden. Wo der Umgang aus der Sache heraus nicht angezeigt ist, braucht er vorläufig auch nicht angeordnet zu werden. Wo gemeinsame Verhandlungen wegen des Streits, wegen der spezifischen Vorgeschichte nicht möglich sind - zum Beispiel bei Gewalt in der Vorgeschichte -, kann davon auch Abstand genommen werden. Das Gericht ist also flexibel genug und braucht nicht schematisch vorzugehen.

Zweitens möchte ich auf das Institut der Verfahrenspflegschaft und die Änderungen dort eingehen. Das Institut der Verfahrenspflegschaft soll in Zukunft öfter genutzt werden. Bei erheblichen Interessenkonflikten muss Verfahrenspflegschaft angeordnet werden. Vor allem in Umgangsstreitigkeiten wird das in einer deutlich höheren Fallzahl als bisher geschehen. Es hat seine Berechtigung; denn das Kindeswohl steht im Mittelpunkt jedes Kindschaftsverfahrens. Es muss also ein geeignetes Verfahren gefunden werden, wie man das subjektive und wohlverstandene Interesse des Kindes einbringen kann. Das kann das Kind häufig nicht selbst, weil es sich in einem ganz schwerwiegenden Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern, die sich streiten, befindet. Es hat Angst, wenn ein Elternteil weggegangen ist, dass es dann auch noch die Liebe des anderen verliert, bei dem es lebt. Hier ist es Aufgabe des Verfahrensbeistandes, wie er in Zukunft genannt wird, die Sichtweise des Kindes einzubringen und ihm auch zu erklären, was da passiert, was das Gericht macht und welche Bedeutung das für sein Leben hat.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um allen Verfahrenspflegern für ihren engagierten Einsatz für die Kinder in diesen Situationen zu danken.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der Abg. Ekin Deligöz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Ich habe in meiner Zeit als Familienrichterin die Arbeit der Verfahrenspfleger häufig als sehr konstruktiv und zielführend erlebt und habe auch Rechnungen gesehen, deren Beträge höher lagen als die jetzt vorgesehenen Pauschalen. In einigen Fällen habe ich diese Beträge durchaus für berechtigt gehalten. Von daher habe ich eine gewisse Skepsis gegenüber der Pauschalierung. Ich muss natürlich zugeben, dass die Deckelung der Beträge der Preis für die Ausweitung der Fallzahlen war. Nur so konnte verhindert werden, dass der Kostenrahmen insgesamt gesprengt wird. Immerhin muss man auch anerkennen - das wurde eben schon gesagt -, dass sich die pauschalierten Beträge grob an der Vergütung der Rechtsanwälte orientieren. Ich denke, die Praxis wird zeigen, ob man für diese Beträge in Zukunft eine

Leistung bekommt, die in der Sache weiterhilft. Ansonsten muss man darüber noch einmal nachdenken und kreative Lösungen suchen. In diesem Zusammenhang sollte man auch die persönlichen Zugangsvoraussetzungen, also die Qualifikationsstandards, definieren. Ausgehend von diesen kann dann auch begründet werden, auf welchem Niveau die Vergütung angesiedelt sein sollte.

Dritter und letzter Punkt. Wichtig ist, dass die getroffenen Entscheidungen effektiv umgesetzt werden. Bei Umgangsstreitigkeiten, also wenn es zum Beispiel immer wieder zu Konflikten bei der Übergabe des Kindes kommt, kann die Einführung eines Umgangspflegers hilfreich sein.

Außerdem - auch das wurde schon angesprochen - stellen wir von Zwangsmitteln auf Ordnungsmittel um. Damit ist eine bessere Durchsetzbarkeit gewährleistet, da diese auch noch nachträglich vollstreckt werden können. Die Sorge, dass dann objektiv falsche Entscheidungen durchgesetzt würden, ist nicht stichhaltig. Natürlich kann sich jeder Beispielfälle vorstellen, in denen ein objektiv falscher Umgang durchgesetzt werden könnte. Aber herauszufinden, was im Einzelfall für ein Kind mit seiner individuellen Vorgeschichte in einer Situation richtig ist, in der sich die Eltern uneins sind, kann nur Sache des Gerichts sein. Es muss in einem ordentlichen Verfahren alle Argumente der Beteiligten zur Kenntnis nehmen, diese in seine Überlegung einbeziehen und dann die Entscheidung treffen. Wenn eine Regelung festgelegt wurde, muss diese auch gelten. Es dürfen dann nicht wieder die Argumente aus dem Erkenntnisverfahren bei der Vollstreckung diskutiert werden.

Mir ist wichtig, zu betonen, dass auch Ordnungshaft möglich ist. Sie wird natürlich nur unter strengster Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden. Aber es ist wichtig, diese Option zu haben, damit sich Menschen, die wissen, dass bei ihnen kein Ordnungsgeld vollstreckt werden kann, nicht einfach stur stellen können. Das haben sicherlich auch andere in der Praxis erlebt. Ich könnte da jedenfalls entsprechende Fälle nennen. Deshalb ist es für mich wichtig, dass auch hier die Drohung mit einer Sanktion möglich ist.

Meine Damen und Herren, wie gut diese Regelungen sind, wird letztendlich die Praxis zeigen. Das hängt auch davon ab, wie die Beteiligten und die Verantwortlichen mit den neuen Regeln umgehen. Ich möchte deshalb mit einem Appell an die Familienrichter und die Beteiligten schließen: Stellen Sie das Interesse des Kindes in den Mittelpunkt! Bemühen Sie sich, dass die gute Lösung das Ziel des Verfahrens ist! - Das Interesse des Kindes ist fast immer auf die Kontinuität seiner Beziehung zu beiden Elternteilen gerichtet. Hier darf eine schnelle und konstruktive Lösung nicht an der Terminlage des Gerichts oder der Sachverständigen bzw. am Streit der Eltern scheitern.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Letzter Redner in dieser Debatte ist nun der Kollege Joachim Stünker für die SPD.

Joachim Stünker (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause noch drei Anmerkungen.

Die erste gebe ich zu Protokoll - Herr Montag ist leider nicht mehr da -, was Vaterschaft bzw. Mutterschaft bei diesem Gesetz angeht. Es war im Jahr 1999 - gleich zu Beginn der rot-grünen Koalition -, als ich der damaligen Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin im Zusammenhang mit der Reform der Zivilprozessordnung, die wir im Jahr 2002 abgeschlossen haben, einen Brief geschrieben habe. Ich habe ihr geschrieben, dass ich der Meinung sei, wir sollten auch das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf diesen Reformweg bringen. Dann hat im Sommer 1999 - auch Herr Manzewski ist nun leider nicht mehr da - ein denkwürdiges Gespräch im Bundesministerium der Justiz stattgefunden. Es waren die Fachbeamten sowie OLG-Räte und OLG-Präsidenten anwesend. Während dieses Gesprächs

sagte die Ministerin ständig zu mir: Du, hör mal zu! Die sagen ganz etwas anderes als das, was du mir immer erzählt hast. - Das Gespräch lief also nicht gut.

Darauf habe ich gesagt: Frau Ministerin, lassen Sie uns doch nach diesem Gespräch ein Vieraugengespräch führen. - Das haben wir auch gemacht. Aus Vieraugengesprächen soll man nicht zitieren, aber so viel kann ich sagen: Ich habe versucht, deutlich zu machen, warum wohl die Gruppe, die dort saß, kein großes Interesse daran haben könnte, dass wir eine Reform vornehmen. Darauf sagte die Ministerin zu mir: Ja, Joachim, das sehe ich ein. - Sie hat dann eine Arbeitsgruppe eingesetzt, wofür ich heute noch sehr dankbar bin. Ich möchte mich ausdrücklich bei Herrn Meyer-Seitz und seinen Kolleginnen und Kollegen im Justizministerium dafür bedanken, dass sie in acht Jahren eine enorme Arbeit geleistet und uns diesen wirklich guten Entwurf vorgelegt haben. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

So viel zur Vaterschaft bzw. zur Mutterschaft.

Es geht nicht nur darum, verstreute Vorschriften zusammenzufassen, sondern es geht auch darum, dass man eine Rechtsprechung, die sich über Jahrzehnte entwickelt hat, direkt in eine neue Kodifizierung einbinden kann und insofern auch etwas für die Rechtsfortbildung leistet. Dass ein Gesetz oder Vorschriften aus dem 19. Jahrhundert der gesellschaftlichen Wirklichkeit im 21. Jahrhundert nicht mehr gerecht werden können, liegt - glaube ich - auch auf der Hand.

Zweite Anmerkung. Weshalb es uns so wichtig war, auch die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof zu ermöglichen, lässt sich vielleicht an dem Beispiel verdeutlichen, das wir hier gestern Nachmittag sehr kontrovers diskutiert haben. Eine Kontroverse etwa darüber, wie denn zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Betreuungsrecht hinsichtlich Patientenverfügungen auszulegen sind, wird es zukünftig nicht mehr geben, wenn solche Entscheidungen im Zuge der Rechtsbeschwerde unmittelbar vor dem Bundesgerichtshof behandelt werden und dort die Rechtsprechung vereinheitlicht wird. Hier hatten zwei Senate durch Zufall über eine Regelung im Betreuungsrecht zu entscheiden. Dies führt zu Widersprüchen, die der eine so und der andere so auslegt, also wie es ihnen gerade passt. Zukünftig werden diese Verfahren im Interesse der Rechtseinheit von Flensburg bis zum Bayerischen Wald vor dem Bundesgerichtshof entschieden werden können. Von daher ist es ein wichtiger Schritt, dass wir dies dem Verfahren in der Zivilprozessordnung angeglichen haben. Dafür, dass es im Ergebnis zulassungsfrei geworden ist, müssen wir noch einen Bußgang zum Bundesgerichtshof tun, der ja mehr Arbeit bekommen hat. Ich glaube allerdings, dass es die Praxis richten wird.

Meine dritte und letzte Anmerkung: Für uns Sozialdemokraten ist dieses Gesetzeswerk, welches gewährleistet, das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im 21. Jahrhundert in dieser Gesellschaft mit einem modernen Recht weiterzubetreiben, auch in Richtung der Länder eine Antwort auf die immer wieder auftretenden Bestrebungen, die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu privatisieren, von den Gerichten zu lösen und den Industrie- und Handelskammern, den Notaren oder sonst wem zu übertragen. Es ist für die Praxis, für die vielen Menschen, die von ihren Landesjustizministern immer wieder verunsichert werden, wichtig, dass festgehalten wird: Wir Sozialdemokraten stehen eindeutig zur freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten.

Schönen Dank und schönen Sommer!

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9733, die unter Nr. 1 genannten Artikel des Gesetzentwurfs der

Bundesregierung auf Druck-sache 16/6308 unverändert und die unter Nr. 2 genannten Artikel sowie die Inhaltsübersicht in der Ausschussfassung anzunehmen. Hierzu liegt nun ein zwischen den Fraktionen im Rechtsausschuss abgestimmter Änderungsantrag vor, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt für den Änderungsantrag auf Drucksache 16/9831? - Ist jemand dagegen? - Enthaltungen? - Der Änderungsantrag ist damit einstimmig angenommen.

Ich bitte nun diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung mit der soeben beschlossenen Änderung zustimmen wollen, um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.

Interfraktionell ist vereinbart, unmittelbar in die dritte Beratung

einzutreten. - Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Ich bitte nun diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist mit dem gleichen Stimmenverhältnis wie in der zweiten Lesung angenommen.

(Beifall des Abg. Joachim Stünker [SPD])

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke auf Druck-sache 16/9816. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? - Wer ist dagegen? - Enthaltungen? - Der Entschließungsantrag ist damit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt.